

Soziale Berufe sind Mehrwert

Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst

Am 20. Januar 2009 wurden in Frankfurt/Main die Tarifverhandlungen für die kommunalen Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst aufgenommen. Diese Entgeltordnung regelt die Eingruppierung und damit die reale Entlohnung aller Beschäftigten, die in den Geltungsbereich des bisherigen Tarifvertrages Sozial- und Erziehungsdienst fallen. Der aktuell noch geltende Tarifvertrag ist aus dem Jahr 1991. Nach nunmehr 18 Jahren ist es aus Sicht der Gewerkschaft ver.di Zeit für ein neues, zeitgemäßes und gerechteres Eingruppierungssystem.



Peter Erlbeck
*1952

Diplom-Sozialpädagoge, Personalratsvorsitzender des Sozialreferats der Stadt Nürnberg und Mitglied der Verhandlungskommission Sozial- und Erziehungsdienst. Kontakt:

peter.erlbeck
@stadt.nuernberg.de

Gleichzeitig geht es in parallel laufenden Verhandlungen um das Neuaushandeln einer grundsätzlichen Eingruppierungsstruktur für alle Berufe des öffentlichen Dienstes, der neuen Entgeltordnung. Diese soll die Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten aufheben und diskriminierungsfrei alle Berufe des öffentlichen Dienstes eingruppieren. Die beiden parallel laufenden Verhandlungen werden sich gegenseitig beeinflussen.



Harald Giesecke
*1960

Diplom-Pädagoge, ver.di-Bundesverwaltung, Bundesfachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe. Kontakt:

harald.giesecke
@verdi.de

Neue Aufgaben

Neue gesellschaftliche Entwicklungen und neue Aufgaben haben die Tätigkeiten in den sozialen Berufen in den letzten Jahren stark verändert.

Die Arbeit im sozialen Bereich ist durch die Zunahme multipler Problemlagen und

die zunehmende Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund immer komplexer und anspruchsvoller geworden. Die Anforderungen und auch die Belastungen sind erheblich gestiegen.

Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, verschärft durch die ersten Auswirkungen der Finanzkrise, lassen erahnen, in welchem Maße Entsolidarisierungs- und Selektionsmechanismen in dieser Gesellschaft wirken. Die wieder ansteigende Arbeitslosigkeit und die hohe Zahl von Geringverdienern, zunehmende Kinderarmut und Perspektivlosigkeit von Jugendlichen, veränderte Familienkonstellationen, mehr Alleinerziehende – diese Phänomene verweisen auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen, in denen Soziale Arbeit in ihrer unterstützenden Funktion schwieriger und bedeutsamer geworden ist. Als Garant für die soziale und solidarische Ausgestaltung unserer Gesellschaft ist sie unbestritten.

Die Diskussion um Kindeswohlgefährdung und die Garantienstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes bzw. Kommunalen Sozialen Dienstes hat zu einer dramatischen Zunahme der Arbeitsbelastung bei den Beschäftigten in diesen Diensten

geführt, ohne dass dieser Belastung und Verantwortung monetär mit einer entsprechenden Eingruppierung Rechnung getragen wurde.

Die Arbeit im Sozial- und Bildungsbereich soll nach dem Willen von ver.di gesellschaftlich aufgewertet werden. Immer noch werden Tätigkeiten in so genannten „traditionellen Frauenarbeitsfeldern“ schlechter bezahlt als andere vergleichbare Tätigkeiten. Mit den neuen Eingruppierungsvorschriften soll ein Schritt in die Richtung eines diskriminierungsfreieren Tarifrechts getan werden. In diesen Verhandlungen geht es primär um die Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Mit der Zuordnung zu Entgeltgruppen wird aber nicht nur das Einkommen geregelt, sondern auch die Wertigkeit der Berufsfelder insgesamt. Die von ver.di geforderte Anhebung würde endlich die Diskriminierung der Sozialen Berufe im Vergleich zu den technischen Berufen beseitigen.

„Leitwährung“ für die Soziale Arbeit

Der verhandelte Eingruppierungstarifvertrag bezieht sich auf den Tarifvertrag für den kommunalen Öffentlichen Dienst (TVÖD). Beschäftigte in den Kommunen sind daher direkt von ihm betroffen. Die Ergebnisse werden aber weit darüber hinaus wirken. Mittelbar sind über Anschlussstarifverträge bzw. über Zuschussregelungen alle Beschäftigten in allen sozialen Diensten (Kindertagesstätten und Heime, Soziale Dienste, Krankenhaussozialdienste und Werkstätten für Behinderte etc.) betroffen – auch bei freien und kirchlichen Trägern. Der Öffentliche Dienst ist immer noch die „Leitwährung“ für den gesamten Sozial- und Erziehungsdienst: Kommt es hier zu Veränderungen, wirken diese auf das gesamte Arbeitsfeld der Sozialen Dienste mit seinen über 600.000 Beschäftigten.

Stichworte TVÖD, Gewerkschaft, ver.di, Eingruppierung, Gesundheitsschutz.

Nutzen Die „Leitwährung“ für die Soziale Arbeit soll verbessert werden, Hintergründe zu aktuellen Tarifverhandlungen.

Das Wichtigste in Kürze ver.di will die Bezahlung und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Sozialen Arbeit verbessern.

Mit der Neugestaltung ist auch die Chance verbunden, bisherige Schwächen des alten Tarifvertrages anzugehen. Die Regelungen des Tarifvertrages Sozial- und Erziehungsdienstes waren schon bei ihrer Entstehung 1991 umstritten. Die viel gepriesene Durchlässigkeit in höhere Eingruppierungen hat es für SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen in der Praxis fast nie gegeben. Die damals vereinbarten Heraushebungsmerkmale konnten von den meisten nicht erfüllt werden, sie entsprechen auch nicht mehr der heutigen Realität der sozialarbeiterischen Praxis.

Die Bundesfachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe (s. Kasten) der Gewerkschaft ver.di diskutiert bereits seit mehreren Jahren Fragen von zukünftigen, gerechteren und angemesseneren Eingruppierungsstrukturen. Im April dieses Jahres wird es die „Dritte Kassler Konferenz“ geben, auf der Ehrenamtliche aus allen Berufs- und Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit gemeinsam über Eingruppierungsfragen diskutieren. Bei der Entwicklung der Forderungsvorschläge war ein zentraler Punkt weitgehend auf Differenzierungen zwischen den Arbeitsfeldern zu verzichten.

Im Vordergrund stand immer, das Anliegen die Aufwertung des gesamten Tätigkeitsfeldes durchzusetzen. Es wurde deshalb eine Vereinheitlichung der Tätigkeitsmerkmale und eine Reduzierung der Heraushebungen um den Preis gewählt, dass alle Beschäftigten in diesen Arbeitsfeldern grundsätzlich höher einsteigen. Des Weiteren sollte die Vielzahl von Zusatzqualifikationen sich in der Vergütung niederschlagen.

Forderung

Die verdi-Forderungen sind aus einem diskriminierungsfreien Modell für eine Entgeltordnung zum TVöD abgeleitet. Die einzelnen Tätigkeiten innerhalb des Berufsfeldes sind nachfolgend als Funktionsmerkmale beschrieben, um eine möglichst einheitliche und rechtssichere Anwendung der neuen Tätigkeitsmerkmale bundesweit zu gewährleisten. Ist in der Entgeltordnung ein bestimmter Be-

ruf oder eine bestimmte Funktion aufgeführt, so gehören alle im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufes oder dieser Funktion verrichteten Tätigkeiten zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang (Funktionsmerkmal). Die Eingruppierung ist dabei nicht durch Vergleich von Arbeitsvorgängen mit abstrakt formulierten Merkmalen festzustellen, sondern ergibt sich unmittelbar aus der Benennung in der Entgeltordnung: SozialpädagogIn in der stationären Jugendhilfe“ wäre ein Beispiel.

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge sollen grundsätzlich in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert werden und damit zwischen 2.533,08 und 3.730,74 Euro erhalten. Damit wird allen „Basis-SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen“ ein Aufstieg ermöglicht, der im alten Tarifsysteem nur ausnahmsweise möglich war. Diese Forderung wurde bereits im September 2008 von der ver.di-Bundestarifkommission, dem höchsten tarifpolitischen Gremium der Gewerkschaft ver.di, beschlossen. Die finanzielle Bandbreite ergibt sich aus den Erfahrungsstufen 1 – 6 in jeder Entgeltgruppe. In Stufe 1 kommt man im ersten Jahr der Berufstätigkeit und bleibt ein Jahr. In der anschließenden Stufe zwei bleibt man zwei Jahre, Stufe 3 drei Jahre usw. Mit den Stufen wird somit Berufserfahrung honoriert.

In die Entgeltgruppe 11 (2628,47 bis 4117,59 €) wird eingruppiert, wer als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpä-

Was regelt die Entgeltordnung?

Die Entgeltordnung regelt die Eingruppierung von allen Beschäftigten die unter dem TVöD fallen. Bis die neue EGO in Kraft tritt gelten die Regelungen eines Übergangstarifvertrags (TVÜ). Die Überleitung in die neue EGO muss noch durch einen Überleitungstarifvertrag geregelt werden. In dem Gesamtwerk EGO werden somit von der Aushilfe in der EG 1, über angelernte Tätigkeiten EG 2 ff, bis hin zur wissenschaftlichen Fachkraft (EG 13) und den Amtsleitungen (EG 15Ü) erfasst.

dagogin/Sozialpädagoge, Heilpädagogin/Heilpädagoge mit entsprechender Tätigkeit in Einrichtungen der Heimerziehung¹, in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie in sonstigen betreuten Wohnformen oder in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII oder an Schulen mit vergleichbaren Anforderungen arbeitet. Dies gilt auch für Tätigkeiten in psychiatrischen, forensischen und kriminalpräventiven Einrichtungen. Ebenfalls gilt dies für Tätigkeiten als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit entsprechender Tätigkeit in der Ausübung der Personensorge und der Vermögenssorge.

Die Entgeltgruppe 11 sollen ebenfalls gelten für Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit

Wie laufen Tarifverhandlungen ab?

Tarifverhandlungen finden zwischen den Tarifvertragsparteien statt. Dies sind im konkreten Fall: ver.di als Verhandlungsführerin (größte Gewerkschaft im Sozial- und Bildungsbereich), die GEW und der Beamtenbund mit seinen berufsständischen Organisationen auf der Arbeitnehmerseite und die VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeber) und der Bund auf der Arbeitgeberseite. In der ersten Runde am 20. Januar hat verdi seine Forderung vorgetragen. Die Arbeitgeber haben am 30.03. ihre Vorstellungen dagegen gesetzt. In den folgenden Verhandlungsrunden wird entweder eine Einigung erzielt oder die Verhandlungen werden als gescheitert erklärt. Nach dem Scheitern kann es zur Urabstimmung und zu Arbeitskämpfmaßnahmen bis hin zum Streik kommen. Nach einer Einigung gilt der Tarifvertrag unmittelbar zwingend und bindend für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien.

entsprechenden Tätigkeiten und Aufgaben der Vermeidung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr, welche beim Misslingen mit einem Eingriff in die Grundrechte von Minderjährigen oder Erwachsenen verbunden sind, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Dies betrifft zum Beispiel Maßnahmen auf Grundlage des §1666 BGB zur Kindeswohlgefährdung.

Wenn ver.di sich mit diesen Vorstellungen durchsetzt, wäre erstmalig die Bezahlung nach Entgeltgruppe 11 (2628,47 bis 4117,59 €) für „BasissozialpädagogInnen des Allgemeinen oder Kommunalen Sozialen Dienstes“ erreichbar. Damit würde den oben beschriebenen gestiegenen Anforderungen und dem gewachsenen Druck des Arbeitsfeldes endlich Rechnung getragen.

Qualität kommt von Qualifizierung

Gleichzeitig soll das Absolvieren einer Zusatzqualifikation im Umfang ab 200 Stunden zu einer höheren Bezahlung führen, wenn die Zusatzqualifikation als für die Tätigkeit erforderlich gilt. Erforderlich ist eine Zusatzqualifikation immer dann, wenn ihr Vorliegen eine Voraussetzung für die Realisierung einer Konzeption einrichtungs- oder arbeitsplatzbezogen bildet. Hat der Arbeitgeber im Rahmen des §5 TVÖD dem Erwerb einer Zusatzqualifikation zugestimmt oder für die Übernahme oder die Ausübung einer Tätigkeit den Erwerb vorgeschrieben, ist die Erforderlichkeit ebenfalls gegeben.

Arbeitsbedingungen verbessern

Die Diskussion der ver.di-Mitglieder in den letzten Monaten hat gezeigt, dass Fragen der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsbelastung für die Beschäftigten eine sehr hohe Bedeutung haben. Die hohe Zahl von Überlastungsanzeigen in den Allgemeinen Sozialen Diensten, aber auch die hohe Zahl von längerfristigen Erkrankungen, zeigt dies. Gerade die psychische Belastung hat durch Veränderung der Arbeitsintensität, der erhöhten Anforderungen und auch Erwartungen deutlich zugenommen.

Bundesfachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe der Gewerkschaft ver.di

Die ver.di-Bundesfachgruppe Sozial, Kinder- und Jugendhilfe besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern aus allen Bundesländern. Vorsitzende ist die Mainzer Personalrätin Angelika Spautz, hauptamtlicher Geschäftsführer der Diplompädagoge Harald Giesecke. In ihr sind alle Berufsgruppen, die unter Sozial- und Erziehungsdienst subsumiert werden können (z.B. KinderpflegerInnen, ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, Jugendamts-, Sozialamts- und Arge-Beschäftigte). Die Bundesfachgruppe Sozial, Kinder- und Jugendhilfe ist auch zuständig für die berufsfachliche Arbeit der bei freien Trägern Beschäftigten.

Viele Beschäftigte in den sozialen Berufen werden täglich mit belastenden Situationen konfrontiert: Kinderarmut, Zukunftängste, Missbrauch, Gewalt, zunehmende soziale Desintegration. Die Arbeitsintensität hat zugenommen, mehr Arbeit bei weniger Personal ist die Regel. Viele Fachkräfte im Sozial- und Erziehungsdienst leiden an dieser Diskrepanz von eigenen fachlichen Ansprüchen und den gegebenen Rahmenbedingungen.

ver.di fordert daher einen Tarifvertrag zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Mit dem Arbeitsschutzgesetz sind Ansätze für die Analyse von gesundheitlichen Gefährdungen gegeben. Diese müssen aber klarer ausgestaltet werden. ver.di fordert einen individuellen Anspruch auf eine Gefährdungsanalyse – Beschäftigte müssen einen Anspruch darauf haben zu klären, was sie am Arbeitsplatz krank macht. Es muss klare Vereinbarungen dafür geben, dass dies bei Gefährdungen auch zu Entlastungen führt: Neben den klassischen Elementen wie Lärmschutz und angemessenes Mobiliar in den Kindertagesstätten, müssen dies auch Änderungen in der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsbelastung sein.

Ausblick

Die Forderungsdiskussion ist geprägt vom wachsenden Bewusstsein der Beschäftigten in der Sozialen Arbeit. Dies zeigt sich besonders bei den Erzieherinnen. Die Eingruppierung in die EG 6, ohne Option auf einen Aufstieg in die EG 8, bringt ErzieherInnen ein Einstiegsgehalt von 2.130,33 Euro brutto. Dies steht im krassen Gegensatz zur Diskussion um

die Aufwertung der Bildungsarbeit. Aufgrund der hohen Teilzeitquote und dieser skandalös niedrigen Eingruppierung bekommt ein Drittel aller ErzieherInnen unter 1.500 Euro brutto. Dies ist deutlich zu wenig. Eine ähnliche Entwicklung zu Teilzeit gibt es auch bei SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen, dies führt auch hier zu dramatischen Einkommenssituationen.

Hohes Engagement und Identifikation mit der Arbeit und schlechte Arbeitsbedingungen auf der anderen Seite haben die Kolleginnen und Kollegen wütend gemacht. Mit dem Motto „Es ist Zeit sich zu wehren“ haben sich viele bereits in die letzten Tarifrunden aktiv beteiligt. Die Sozialen Berufe waren der stärkste aktive Block in der Tarifrunde Öffentlicher Dienst im Jahr 2008. Dies hat die Chancen für die Neugestaltung der Eingruppierungsstruktur stark verbessert. Es gilt nun dieses Engagement und die Aktionsbereitschaft für die eigene Eingruppierung zu nutzen und weiter zu steigern.

Mitte April kommen die Verhandlungen in die entscheidende Phase. Wir gehen davon aus, dass wir starke Argumente brauchen, um die kommunalen Arbeitgeber von einer Aufwertung der Sozialen Berufe zu überzeugen.

Anmerkung 1 Gilt auch für stationäre Einrichtungen für Behinderte nach §35a, SGB VIII oder Kapitel 6, SGB XII

NEU: SOZIAL EXTRA. NEUE ABONNENTEN WÄHLEN: PRINT UND DIGITAL ODER NUR DIGITAL. STUDENTEN- VORZUGSPREIS. PRÄMIE BEI ABÖ- VERMITTLUNG.

hier abtrennen



Ich bin als neue/r Abonnent/in empfohlen worden

und bestelle hiermit die **Zeitschrift Sozial Extra**. Sechs Hefte im Jahr, ab Heft Nr. / 200 .

Vorname,
Name

Straße

PLZ/Ort

Datum Unterschrift

- Abonnement privat** print und online € 54,-*
- Abonnement privat** nur online € 39,-
- Abonnement Bibliothek/Institution** nur print € 97,-*
- Studentenabonnement** print und online € 29,-*
Studienbescheinigung bitte beilegen *zzgl. Versand

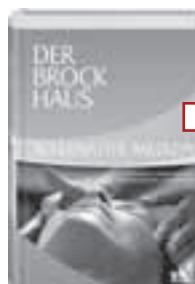
Ich habe die/den neue/n Abonnenten/in empfohlen und wähle folgende **Prämie** aus:

Vorname,
Name

Straße

PLZ/Ort

Datum Unterschrift Code 311 09 050



Telefonisch bestellen
0611. 78 78 151

per Fax bestellen
0611. 78 78 423

Online bestellen
www.sozialextra.de

per Post bestellen
VS Verlag für Sozialwissenschaften
Herrn Martin Gneupel
Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

Rechtlicher Hinweis: Der Auftrag kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden.
Zur Wahrung dieser Frist genügt das rechtzeitige Absenden einer entsprechenden Mitteilung an den Verlag